

# ***IG Genossenschaftsunternehmen*** **VEREIN**

---

## **STATUTEN**

**vom 23. November 2010**

### **I. Name und Sitz**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen „IG Genossenschaftsunternehmen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### **Artikel 2**

Der Verein hat Sitz in der Stadt Luzern.

### **II. Ziel und Zweck**

#### **Artikel 3**

Der Verein bezweckt die interdisziplinäre, wissenschaftliche Förderung des Genossenschaftswesens unter Berücksichtigung aller Interessensgruppen.

Insbesondere soll dabei die Forschung und Lehre am Institut für Unternehmensrecht an der Universität Luzern unterstützt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

Mitglieder des Vereins sind genossenschaftlich strukturierte Unternehmen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **Artikel 5**

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.

Aktivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die neben den jährlichen Vereinsbeitrag einen Finanzierungsbeitrag an den Verein von über 50'000 Schweizer Franken pro Jahr leisten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die einen niedrigeren Finanzierungsbeitrag leisten ebenfalls als Aktivmitglieder aufnehmen.

Alle anderen Mitglieder sind Passivmitglieder.

#### **Artikel 6**

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern jährliche Vereinsbeiträge zu erheben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern zu unterscheiden ist.

#### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Liquidation

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt.

### **IV. Organe**

#### **Artikel 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle

#### **a) Die Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied hat ausserdem das Recht, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Das Begehren ist bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Artikel 10**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zwanzig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Artikel 11**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

#### **Artikel 12**

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Dècharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **b) Der Vorstand**

#### **Artikel 13**

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl, mindestens aber drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Art. 11 lit. b direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Bestätigung bzw. Vornahme der Wahl durch die folgende Mitgliederversammlung selbst.

#### **Artikel 14**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Delegierter
- d) Allenfalls weitere Mitglieder

#### **Artikel 15**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und der Geschäftsstelle vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Wahl und Entlassung des Delegierten;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, welche zur Ausübung des Amtes notwendig waren, werden dem Vorstandsmitglied ersetzt.

#### **Artikel 16**

Der Präsident und der Delegierte vertreten den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Delegierter zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **c) Die Geschäftsstelle**

#### **Artikel 17**

Der Delegierte des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte und das Sekretariat.

## V. Vereinsvermögen

### Artikel 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen sowie Finanzierungsbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung und aus Zuwendungen.

### Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

### Artikel 20

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

### Artikel 21

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös an einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewandt. Den entsprechenden Entscheid trifft die Mitgliederversammlung.


**Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.**

Ort und Datum: Luzern, 23.11.2010

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_

Der Vizepräsident:

  
\_\_\_\_\_